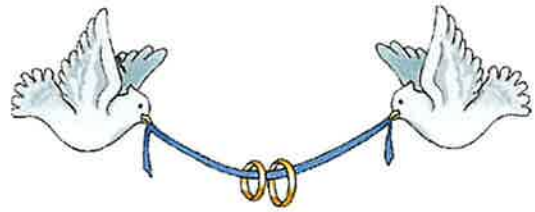


Sie wollen heiraten?



Informationen Ihres Standesamts

Anmeldung zur Eheschließung (früher Aufgebot)

Vor einer Eheschließung muss grundsätzlich eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen -die Anmeldung der Eheschließung- erfolgen. Zuständig hierfür ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat. Hiervon zu unterscheiden ist der Ort der standesamtlichen Trauung. Grundsätzlich kann die Ehe auf jedem Standesamt in Deutschland geschlossen werden.

Die Anmeldung kann frühestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Eheschließungstermin erfolgen und wird normalerweise durch persönliche Vorsprache auf dem Standesamt vorgenommen.

Die Anmeldung zur Eheschließung erfordert erfahrungsgemäß etwas Zeit, um die Unterlagen zu prüfen sowie die erforderlichen Erklärungen vorzunehmen. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass wir Ihre Anmeldung zur Eheschließung nach erster persönlicher Vorsprache nur nach **Terminvereinbarung** aufnehmen können.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Sie sind beide volljährig, ledig, kinderlos und deutsche Staatsangehörige

Dann benötigen Sie folgende Unterlagen:

- **Eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister**
Diese Unterlagen erhalten Sie beim Standesamt des Geburtsorts.
- **Erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde jedes Wohnsitzes**
Diese Bescheinigung besorgen Sie bitte beim Einwohnermeldeamt. Sofern Sie in der Gemeinde Riesbürg wohnhaft sind, entfällt diese Bescheinigung.
- **Gültiger Personalausweis oder Reisepass**

Sie haben ein gemeinsames Kind/gemeinsame Kinder

Sie benötigen zusätzlich:

- eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister oder Geburtsurkunde (erhältlich beim Geburtsstandesamt)
- Nachweis über evtl. Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung
- Nachweis über evtl. Namenserteilung

Namensführung

Falls deutsches Recht angewandt wird, kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt werden.

Derjenige, dessen Namen nicht Ehename wird, kann seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anhängen (mit Bindestrich) und führt dann einen Doppelnamen. Eheleute erhalten allerdings nur den Ehenamen, nicht den Doppelnamen!

Außerdem ist es auch möglich, dass jeder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen weiterführt (getrennte Namensführung). Bei ehelichen Kindern muss man sich dann für einen der Namen entscheiden (Doppelnamen sind für die Kinder nicht möglich). Es ist auch möglich, den Ehenamen nachträglich zu bestimmen.

Ihr Standesamt